GEMEINSAME AKTION 2003/448/GASP DES RATES

vom 16. Juni 2003

zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Afghanistan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14, Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Gemeinsame Aktion 2002/961/GASP vom 10. Dezember 2002 zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Afghanistan ([1]) gilt bis zum 30. Juni 2003.

(2) Aufgrund einer Überprüfung dieser Gemeinsamen Aktion sollte das Mandat des Sonderbeauftragten verlängert werden.

(3) Der Rat hat am 30. März 2000 Leitlinien für das Ernennungsverfahren und die Verwaltungsregelungen für EU-Sonderbeauftragte (EUSR) angenommen —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Das in der Gemeinsamen Aktion 2002/961/GASP festgelegte Mandat von Herrn Francesc VENDRELL als Sonderbeauftragter der Europäischen Union in Afghanistan wird bis zum 31. Dezember 2003 verlängert.

Artikel 2

Diese Gemeinsame Aktion tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PAPANDREOU

([1]) ABl. L 334 vom 11.12.2002, S. 3.